

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.136 vom 27. Februar 2018

BS Appellationsgericht, 2018-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.136

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.136 du 27 février 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.136 del 27 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Aufforderung an den Beschwerdeführer, einen Verteidiger zu bezeichnen, ansonsten ihm ein solcher von Amtes wegen bestellt werde. Der Beschwerdeführer ist durch diese Aufforderung unmittelbar in seinen Interessen berührt. Entsprechend hat er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Verfügung und ist somit zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde zusammenfassend geltend, dass die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung nicht gegeben seien. Das vorliegende Strafverfahren betreffe Bagatellfälle und biete weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten (act. 2). Der Strafraum von zwölf Monaten, welcher für die Anordnung einer notwendigen Verteidigung drohen müsse, stehe mit Sicherheit nicht zur Diskussion. Zudem habe er genügend Unterstützung, um sich selbst verteidigen zu können (act. 3). Schliesslich sei zu beachten, dass es ohne die von Dr. [...] verschriebene Medikamentenbehandlung nie zum Vorfall gekommen wäre, welcher dem Strafverfahren zugrunde liege (act. 2).

Die Staatsanwaltschaft stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass es, entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers, nicht erstellt sei, dass vorliegend lediglich eine versuchte einfache Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand zur Prüfung stehe, sondern vielmehr auch der Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung. Darüber hinaus solle im vorliegenden Strafverfahren ein psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten erstellt werden, was bereits Grund für eine notwendige Verteidigung sein könne. Komme das zu erstellende Gutachten sodann zum Schluss, dass eine Massnahme angezeigt sei, liege zudem ein Fall notwendiger Verteidigung gemäss Art. 130 lit. d StPO i.V.m. Art. 337 Abs. 3 StPO vor.

Replicando macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass der dem Strafverfahren zugrunde liegende Vorfall auf die angeordnete Medikamentenbehandlung zurückzuführen sei. Seine Urteilsfähigkeit sei lediglich während den zwei Psychosen im Oktober und während dem erwähnten Vorfall beeinträchtigt gewesen. Sowohl vor der Einnahme des Medikaments wie auch nach dessen Absetzung sei der Beschwerdeführer stets urteilsfähig gewesen. Dementsprechend sei er voll verhandlungs- bzw. prozessfähig, was er mit dem Stellen von Anträgen und dem Ergreifen von Rechtsmitteln beweise (act. 6).

2.2 Unter gewissen, in Art. 130 StPO aufgezählten Umständen, muss eine beschuldigte Person zwingend anwaltlich verteidigt werden, damit überhaupt ein Strafverfahren durchgeführt werden kann. Insoweit kann eine Verteidigung auch gegen den Willen der beschuldigten Person im Sinne einer Zwangsverteidigung angeordnet werden (Ruckstuhl, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 130 StPO N 1). Gemäss Art. 130 lit. b StPO muss eine Person (notwendig) verteidigt werden, wenn ihr aufgrund der ihr vorgeworfenen Straftat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung droht. Massgebend ist immer die im konkreten Verfahren drohende Strafe und nicht der abstrakte Strafrahmen des vorgeworfenen Tatbestands, wobei nach der Lehre die relativ entfernte Möglichkeit der Verurteilung zu einer Strafe der genannten Höhe genügt (Ruckstuhl, a.a.O., Art. 130 StPO N 18). Die beschuldigte Person bedarf auch dann zwingend einer Verteidigung, wenn sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustands oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (Art. 130 lit. c StPO). Unter dem Aspekt der geistigen Einschränkung genügt es bereits, wenn Zweifel daran bestehen, ob die beschuldigte Person das Wesen des Strafverfahrens überhaupt versteht (Ruckstuhl, a.a.O., Art. 130 StPO N 30).

2.3 Im vorliegenden Fall bestehen gewisse Indizien für eine psychische Beeinträchtigung des Beschwerdeführers, weshalb sich die Staatsanwaltschaft dazu veranlasst sah, eine psychiatrische Begutachtung anzuordnen (Auftrag zur psychiatrischen Begutachtung vom 27. Februar 2018, act. 5, S. 8 ff.). Der Umfang dieser Begutachtung beinhaltet nicht nur die Abklärung einer psychischen Störung, einer Suchtmittelabhängigkeit sowie einer allfälligen daraus resultierenden verminderten Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des dem Strafverfahren zugrundeliegenden Vorfalles, sondern auch eine Beurteilung, ob diese psychischen Beeinträchtigungen weiterhin bestehen und aus psychiatrischer Sicht Massnahmen indiziert seien (Auftrag zur psychiatrischen Begutachtung vom 27. Februar 2018, act. 5, S. 10 f.). In Anbetracht dieses Umstandes bestehen begründete Zweifel daran, ob der Beschwerdeführer infolge seines psychischen Zustands dazu in der Lage ist, seine Verteidigungsmöglichkeiten und Verfahrensrechte ohne entsprechende Verteidigung ausreichend wahrzunehmen, womit ein Fall einer notwendigen Verteidigung gemäss Art. 130 lit. c StPO vorliegt. Darüber hinaus erscheint es zumindest nicht als zum vornherein ausgeschlossen, dass ein anderer Straftatbestand mit höherer Strafdrohung Gegenstand des Strafverfahrens bilden könnte als jener, von welchem der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde ausgeht, und folglich eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ausgesprochen werden könnte. Da bereits eine relativ entfernte Möglichkeit der Verurteilung zu einer Strafe im Sinne von Art. 130 lit. b StPO die Anordnung einer notwendigen Verteidigung gebietet (vgl. E. 2.2), ist auch unter diesem Aspekt die Staatsanwaltschaft zu Recht von einem Fall einer notwendigen Verteidigung ausgegangen.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Vorliegend hat der Beschwerdeführer eine Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 424 StPO in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren [SG 154.800] und § 21 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.